

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 534) in Verbindung mit § 161, Abs. 1 und §§ 47 ff Kommunalverfassung neu verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.11.2014 sowie erfolgter Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a)	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.871.583 Euro
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.003.390 Euro
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 131.807 Euro
b)	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 Euro
c)	
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 131.807 Euro
die Einstellung in Rücklagen auf	0 Euro
die Entnahme aus Rücklagen auf	0 Euro
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	- 131.807 Euro

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.856.683	Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.929.890	Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 73.207	Euro
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.000	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.000	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.954.890	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.856.683	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	98.207	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 3

Die Gesamtzahl der im beigefügten Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4

Die Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 0,637 Euro/Einwohner festgelegt.

§ 5

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

450.000 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt

300.125 Euro

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

168.418 Euro

§ 6

Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen.

Schwerin, den 28.01.2015



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2014 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Stellenplan wurde mit Schreiben vom 27.01.2015 gemäß § 12 Kommunalsozialverbandsgesetz M-V i.V.m. §§ 161 Abs. 1, 55 KV M-V genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Freitag, den 30.01. bis Montag, den 02.03.2015 von 9:00 bis 15:00 Uhr, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin, Zimmer 3.13 öffentlich aus.

Schwerin, den 28.01.2015



Jörg Rabenburger
Verbandsdirektor